Teure Nachlässigkeit

Dass Nachlässigkeiten zuweilen ins Geld gehen, ist allgemein bekannt. Entsprechendes gilt nicht nur im privaten Verkehr, sondern auch im Verhältnis des Bürgers zum Staat, wie dies eine Bio-Obstbau betreibende Aktiengesellschaft aus dem Kanton Graubünden (nachfolgend: X-AG) unlängst erfahren musste.

Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil vom 19. August 2015 (Urteil 2C_94/2015) die Verweigerung und Rückerstattung von Direktzahlungen zu beurteilen. Das Amt für Landwirtschaft hatte der X-AG im Mai 2012 Erhebungsunterlagen für die Ausrichtung von Direktzahlungen zukommen lassen. Die X-AG wurde dabei aufgefordert, innert 30 Tagen weitere Unterlagen einzureichen und Fragen zu beantworten, weil der bisherige Bewirtschafter des Betriebs aus der X-AG ausgeschieden war. Die X-AG liess die Frist auch nach Ansetzung einer Nachfrist unbenutzt verstreichen, weshalb das Amt im September 2012 verfügte, dass die X-AG ab dem Beitragsjahr 2012 nicht als direktzahlungsberechtigter Betrieb anerkannt werde und sie entsprechend ausgerichtete Beträge zurückzuerstatten habe.

Gegen diese Verfügung gelangte die X-AG erfolglos an das zuständige Departement und im Nachgang ebenfalls erfolglos an das Bundesverwaltungsgericht. Das in der Folge angerufene Bundesgericht erteilte diversen Rügen der X-AG, welche die Verletzung wesentlicher rechtstaatlicher Prinzipien beanstandeten, eine Abfuhr. So war die X-AG der Ansicht, das Amt hätte ihr vor Erlass der Verfügung im September 2012 nochmals die Möglichkeit geben müssen, zum beabsichtigten Entscheid Stellung nehmen zu können (rechtliches Gehör). Entsprechendes wurde genauso verneint, wie die Auffassung der X-AG, dass die Behörde von sich aus zu eruieren habe, ob ein Anspruch auf Direktzahlungen bestehe oder nicht (Untersuchungsgrundsatz). Schliesslich verneinten die Richter auch den Vorwurf, die Behörden seien dem überspitzten Formalismus verfallen.

Fraglich war somit noch, ob die Aberkennung der Direktzahlungsberechtigung durch das Amt verhältnismässig war, so wie es die Bundesverfassung in Art. 5 Abs. 2 als Grundsatz für jegliches staatliche Handeln vorschreibt. Die Vorinstanzen gingen davon aus, die X-AG habe ihren Anspruch auf Direktzahlungen nicht belegt. Die damals vom Amt verlangten Unterlagen wurden zwar im Beschwerdeverfahren vor dem Departement nachgereicht, sie blieben jedoch als verspätet unberücksichtigt. Weil die X-AG ihren Anspruch demnach nicht belegt habe, würden auch keine Direktzahlungen ausgerichtet. Das Bundesgericht wies allerdings darauf hin, dass die im Beschwerdeverfahren nachgereichten Unterlagen – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – auf der Grundlage der Direktzahlungsverordnung zu berücksichtigen seien. Die verspätete Einreichung der Unterlagen setzte das Bundesgericht sodann einer verspäteten Einreichung des Gesuchs gleich, was gemäss der in diesem Fall anwendbaren Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen «lediglich» eine Kürzung, nicht aber eine Verweigerung von Direktzahlungen nach sich zieht.

Das Bundesgericht hiess demnach die Beschwerde gut und wies die Sache an das Departement zur Beurteilung, ob überhaupt ein Anspruch auf Direktzahlungen besteht, zurück. Das Amt hat hierzu die nachgereichten Unterlagen der X-AG zu berücksichtigen. Falls das Amt sodann zum Schluss kommt, dass die X-AG einen Anspruch auf Ausrichtung von Direktzahlungen hat, so kann er im Rahmen der erwähnten Richtlinie aufgrund der Verspätung gekürzt, nicht aber verweigert werden.

Fazit

Der vorliegende Fall zeigt deutlich, dass behördlich angesetzte Fristen insbesondere dann ernst genommen werden müssen, wenn es um geldwerte Leistungen geht. Selbst wenn die X-AG vorliegend wahrscheinlich mit einem blauen Auge davon kommt, musste sie sich dieses über drei Jahre und sämtliche Instanzen erkämpfen.

Patrick Scheubel,
Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf